



Satzung Waray Empowerment Network Germany Philippines e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Waray Empowerment Network Germany Philippines e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen und Familien auf den Philippinen i. S. v. § 53 der Abgabenordnung.
Zudem sollen von lokal ansässigen Personen eingebrachte Projekte unterstützt werden, die zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und zur Verbesserung der Situation in den Gemeinden beitragen und zwar in den Bereichen der Bildung, sozialen und ökologischen Entwicklung, Förderung von Wiederaufbaumaßnahmen nach Katastrophen, Schaffung von Existenz- und Lebensgrundlagen und nachhaltigen Renaturierung mit endemischen Pflanzen-, Baum- und Tierarten.
3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung von in Not geratenen, sozial benachteiligten und hilfsbedürftigen Einzelpersonen und Familien auf den Philippinen.
Zur Verwirklichung und Umsetzung der Projekte bedient sich der Verein Hilfspersonen auf den Philippinen. Diese Personen des Vertrauens überwachen, kommentieren und stellen den reibungslosen Ablauf des Projekts sicher. Ihnen obliegt die Budgetkontrolle vor Ort. Sie stellen das Bindeglied zwischen dem Projektträger, dem Verein, und den Projektteilnehmern dar.
4. Die zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Mittel werden durch Spenden oder Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
5. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins nach § 2 dieser Satzung nachhaltig unterstützt. Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Fördermitglied kann jede Person werden, die Bestrebungen des Vereins finanziell fördern möchte, ohne zwangsläufig aktiv an der Vereinsarbeit teilzuhaben. Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert und sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme, jedoch ist dem Antragsteller/der Antragstellerin im Falle einer Ablehnung ein begründeter Bescheid zuzustellen, gegen welchen innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden kann. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit. Bei Auflösung des Vereins endet die Mitgliedschaft.
6. Der Austritt eines Mitglieds oder der Wechsel zwischen aktiver und fördernder Mitgliedschaft ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Etwaige Zahlungsverpflichtungen werden hierdurch nicht aufgehoben.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Eine etwaige Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
8. Wenn sich eine Person durch außerordentliches Engagement für die Ziele des Vereins eingesetzt hat, kann ihr durch die Mitgliederversammlung der Titel Ehrenmitglied verliehen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind nach § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG wie Spenden abziehbar.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich, viertel-, halb- oder ganzjährig innerhalb des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits entrichtete Beiträge nicht erstattet.
5. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes beitragsfrei gestellt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich die Ziele und Zwecke des Vereins tatkräftig zu unterstützen und für die Vereinsbelange einzutreten.
2. Die Mitglieder des Vereins können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht sowie die Entlastung des Vorstandes zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
 - Die Verabschiedung des durch den Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Beteiligung an Gesellschaften bzw. Mitgliedschaften in anderen Organisationen
 - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven und fördernden Mitgliedern, sowie den Ehrenmitgliedern. Fördermitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie schriftlich von 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
5. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse.
6. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.
7. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen gegenüber dem Vorstand mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingebracht werden. Später gestellte Anträge – auch während der Mitgliederversammlung – werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder ordentlich geladen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
9. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar und Anwesenheit ist Voraussetzung um wählen zu können.
10. Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind nur dann geheim durchzuführen, wenn dies ausdrücklich durch ein anwesendes Mitglied verlangt wird.
11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gewertet, bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 9 Der Vorstand

1. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt der Arbeit des Vorstandes.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: erste/r und zweite/r Vorsitzende/Vorsitzender, dem/der Schatzmeister/in und einem/einer Schriftführer/in.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Verein wird nach §26 BGB nach außen hin durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder einem Beschluss schriftlich zustimmen.
6. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den/die erste/n Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n, mindestens 7 Tage vor dem vorgesehen Termin mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Die Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Aufgabe ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens und der finanziellen Tätigkeit des Vorstandes. Über die Prüfung haben die Kassenprüfer/innen in der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 11 Beurkundung und Beschlüsse

1. Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
2. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins sind eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich, bei Zweckänderungen ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Körperschaft „Freies Wort hilft e. V., in 98527 Suhl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Administration

Der E-Mailverkehr ist dem Schriftverkehr gleichzusetzen.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit den Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit den zuletzt zum Registergericht eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Dresden, den 14.01.2015